

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere folgenden Bedingungen zu Grunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die TEGA nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die TEGA - AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

I. Angebote: Angebote sind freibleibend und beinhalten nicht die Lieferung.

II. Auftragserteilung/Preise:

1. Der Auftrag gilt mit Auftragsbestätigung, Lieferung oder Montage als angenommen.

2. Preise sind Nettopreise in Euro ab Lieferstelle ausschließlich Verpackung, Tankgaspreise sind Preise frei Lieferstelle (bei Belieferung im Rahmen einer von TEGA festgelegten Tour). Bei Kreditlieferungen erfolgt Rechnungslegung mit Mindestwert Euro 125,00.

Bei Gaslieferungen werden Tagespreise in Rechnung gestellt. Ein GGVS/LKW-Maut-Zuschlag für Flüssiggaslieferungen gilt als vereinbart. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen. Gasrechnungen, Miete, Wartung und Nutzungspauschale sind ohne Abzug sofort zahlbar.

III. Zahlungsbedingungen: Die Zahlung durch Wechsel, Scheck und Akzente unterliegt vorheriger Vereinbarung. Diese werden stets nur zahlungshalber entgegengenommen. Sind Teilzahlungen vereinbart und bleibt der Käufer mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstand, so wird der vereinbarte Preis sofort fällig.

Bei Bekanntwerden einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers steht TEGA das Recht zu, sofortige Zahlungen aller offenen, auch der nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Hinsichtlich noch nicht erfolgter Lieferungen ist der Kunde vorleistungspflichtig.

IV. Lieferzeit

1. Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich.

2. Bei Verzug ist die Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt.

V. Gefahrtragung

Der Transport erfolgt ab Rampe Lieferstelle (TEGA) auf Gefahr des Kunden. Der Kunde ist bei Selbstabholung oder Transport durch vom Kunden beauftragte Unternehmen alleine für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung zuständig und verantwortlich. Wirkt TEGA dabei mit, geschieht dies im Auftrag und auf Gefahr des Kunden.

VI. Gewährleistung, Haftung

1. Offensichtliche Mängel sind umgehend schriftlich anzuzeigen.

2. Falls Beanstandungen anerkannt werden, wird die Ware zurückgenommen oder Ersatz geliefert.

3. Ist TEGA zur Ersatzlieferung nicht bereit, nicht in der Lage oder verzögert sich diese aus Gründen, die TEGA zu vertreten hat über angemessene Fristen hinaus, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen.

4. Weiter gehende Ansprüche sind, soweit sich nachfolgend (Ziffer 5. ff) nichts anderes ergibt, - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. TEGA haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die Haftungsfreizeichnung in Ziffer gilt nicht, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Sie gilt ebenfalls nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Kaufsache geltend macht.

5. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist auf das Vorliegen mindestens grober Fahrlässigkeit und auf die Dauer von drei Jahren beschränkt. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aus dem Produkthaftungsgesetz.

6. Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ist die Ersatzpflicht bei einfacher Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

7. Soweit gemäß Ziffer 4.) bis 6.) die Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen.

VII. Eigentumsvorbehalt: TEGA behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor.

VIII. Datenschutz: TEGA ist berechtigt, betriebsintern Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

IX. Erfüllungsort: Erfüllungsort ist der Sitz der Firma, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot nichts anderes ergibt. Dies gilt nicht für Aufträge, die nur beim Auftraggeber oder an dem von ihm angegebenen Ort durchgeführt werden können.

BESONDERE BEDINGUNGEN, HINWEISE:

X. Transport und Umgang mit Gasen, Behältern und Paletten

1. Der Kunde stellt die ungehinderte Zufahrt für LKW max. 40 t zum Befüllungs- bzw. Lieferort sicher.

2. Der Kunde hat die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung sowie den Stand der Technik zu beachten.

XI. Flüssiggasbehälter und Paletten der TEGA

1. Miet-, Leih-, Nutzungs- oder (Voll-) Pfandbehälter und Paletten bleiben Eigentum der TEGA und dürfen ausschließlich für die Lagerung von TEGA-Flüssiggas verwendet werden.

2. Die dem Kunden von TEGA überlassenen Flüssiggasbehälter und Paletten hat der Kunde nach Entleerung unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an die Lieferstelle zurückzugeben. Die Rückgabe gilt nur dann als bewirkt, wenn sie in der Geschäftszeit gegen Quittungsbeleg erfolgt.

3. Für Flaschen und Paletten, die länger als 3 Monate vom Kunden genutzt werden, wird ab dem 4. Monat Miete berechnet. Für verlorene oder beschädigte Flüssiggasflaschen oder Paletten haftet der Kunde für den Wiederbeschaffungswert; bezahltes (Voll-) Pfand wird als Ersatzleistung angerechnet. Ein Zurückbehaltungsrecht auf die Behälter oder Paletten besteht nicht. Behält der Kunde Pfandflaschen länger als 5 Jahre, so ist TEGA schon aus Gründen der Betriebssicherheit nicht verpflichtet diese zurückzunehmen. Der Pfandbetrag verbleibt dann endgültig bei TEGA.

4. Einwendungen gegen ausgewiesene Behälter-/Palettenbestände auf Monatsrechnungen bzw. Behälterkontoauszüge sind innerhalb von 4 Wochen zu erheben, anderenfalls gelten die ausgewiesenen Bestände als anerkannt.

XII. Flüssiggasbehälter des Kunden

Eigentumsbehälter werden nur nach Erbringen des Eigentumsnachweises befüllt. Der Kundenauftrag umfasst neben der Flüssiggasbelieferung bzw. Befüllung alle notwendigen TÜV-Abnahmen oder anfallenden Reparaturen, die nach den geltenden Vorschriften vor der Befüllung vorgenommen werden müssen. Jede Flüssiggasanlage ist vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Erweiterung und Veränderung von einem Sachkundigen nach den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien auf dem aktuellen Stand der Technik abzunehmen und zur Belieferung freizugeben. Vom Verbraucher eigenmächtig vorgenommene sicherheitsbedenkliche Veränderungen berechtigen TEGA zur Einstellung der Flüssiggaslieferungen und zur Stilllegung der Anlage. Hieraus erwachsen dem Verbraucher keine Ansprüche oder Rechte gegen TEGA.

XIII. Rücknahmen

Für Gasrücknahmen werden dem Kunden gesondert die Fracht- und Lohnkosten sowie eine Abwicklungspauschale berechnet. Erfüllungshalber erfolgte Gasrücknahmen werden nicht vergütet. Neuwertige, ungenutzte und gängige Geräte werden auf Wunsch des Kunden innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung gegen Erstattung der TEGA entstandenen Fracht- und Lohnkosten zurückgenommen. Für alle Lieferungen wird ein Rücknahmeabschlag von 15% des Warenwertes erhoben.

XIV. Energiesteuerrechtlicher Hinweis

Bei dem von uns gelieferten Flüssiggas handelt es sich um ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Mit Ausnahme von Autogas darf es nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-Gesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Stand: Dezember 2007